

An
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien
Österreich

Fachverband Unternehmensberatung und
Informationstechnologie
Bundessparte Information und Consulting
der Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1040 Wien
T 05 90 900-3540 | F 05 90 900-3178
E ubit@wko.at
W <http://www.ubit.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
IC 4/10/Mag.RT/LN

Durchwahl
3540

Datum
09.03.2010

Konsultation der Entwürfe der Vollziehungshandlungen M 4/09, M5/09 und M 8/09

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Fachverband Unternehmensberatung und Informationstechnologie (UBIT) erlaubt sich in obiger Angelegenheit folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Zu M 4/09 und M 5/09

Grundsätzlich werden die Feststellung von beträchtlicher Marktmacht der Telekom Austria (TA) sowie die damit verbundenen und auferlegten Verpflichtungen begrüßt.

Im Einzelnen kann angemerkt werden, dass das Abgehen von der im Gutachten vorgeschlagenen Idee, die im Verfahren Z 9/07 festgestellten Entgelte als allgemein gültige Höchstgrenze einzufrieren, positiv beurteilt wird. Nicht nur wurde die generelle Anwendbarkeit dieser Entgelte im vorliegenden Verfahren nicht schlüssig argumentiert, sondern würde eine analoge Anwendung der Ergebnisse eines ausschließlich parteioffenen Verfahrens zumindest fragwürdig sein und einer umfangreichen Begründung bedürfen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass erst nach Umstellung des TA-Netzes auf NGN mit geänderter Topologie eine grundsätzliche Änderung der Regulierungspraxis sachgerecht scheint.

Nicht gefolgt werden kann jedoch der Argumentation der RTR, dass auch von einer teilweisen Anpassung des derzeitigen Kostenrechnungsmodells abgesehen werden sollte, da im Jahr 2011 jedenfalls ein neues, angepasstes Kostenmodell zur Verfügung steht. Die rechtliche Begründung des Bescheids sollte sich auf die im Sachverhalt festgestellte Marktanalyse stützen und nicht auf verwaltungstechnische Planungen der Regulierungsbehörde. Ob und wann die Regulierungsbehörde die Einführung für ein Kostenrechnungssystem geplant hat ist rechtlich völlig unerheblich. Erheblich ist vielmehr, ob das derzeit angewandte System die gewünschten Auswirkungen am regulierten Markt hat.

Für eine Untätigkeit der Behörde aufgrund verwaltungstechnischer Umstände bleibt daher kein Platz. Aufgrund der derzeitigen Marktlage sollte somit das Einfrieren von Festnetz-Terminierungs- und Originierungsdaten auf die niedrigsten nach FL-LRAIC zu errechnenden Werte festgelegt werden.

2. Zu M 8/09

Auch hier werden die Feststellung von beträchtlicher Marktmacht der TA sowie die damit verbundenen und auferlegten Verpflichtungen grundsätzlich begrüßt.

Im Einzelnen muss angemerkt werden, dass die Einführung eines Pricecap-Verfahrens strikt abzulehnen ist. Das Pricecap-Verfahren ist nicht ausreichend, um die signifikante Marktmacht der TA auch hinsichtlich eines nachhaltigen Wettbewerbs (Verhinderung zu niedriger Entgelte) kontrollieren zu können. Die Nichtdiskriminierungsaufgabe wird durch ein Pricecap-Verfahren entwertet.

Ebenso wird das Auftreten von Margin Squeeze durch eine Entgeltkontrolle mittels Pricecap-Verfahren nicht verhindert. Das Argument der Regulierungsbehörde, dies sei nicht zu berücksichtigen, da ein Margin Squeeze schon nach allgemeinem Wettbewerbsrecht unzulässig sei, kann nicht gefolgt werden. Es liegt geradezu in der Natur einer ex-ante Regulierung, dass aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit des Wettbewerbs Verhaltensweisen ex ante reguliert werden, die teilweise auch ex post wettbewerbsrechtlich relevant sein könnten. Die Darstellung, dass eine Handlung nach allgemeinem Wettbewerbsrecht unzulässig ist, kann daher schon per se nicht herangezogen werden, um das Unterlassen des Einsatzes von ex-ante Regulierungsinstrumenten zu begründen. Eine angemessene Begründung ist jedoch im Bescheid nicht ergangen. Gefordert wird daher die Beibehaltung einer Kostenorientierungsverpflichtung.

Freundliche Grüße

Mag. René TRITSCHER LL.M.
Geschäftsführer